Oberlandesgericht Dresden

Aktenzeichen: 12 U 234/06
9-O-5301/04 LG Dresden

Verkündet am 16.08.2006
Die Urkundsbeamtin:

Schwarze
Justizobersekretärin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte

- Nebenintervenient zu 1) -

Prozessbevollmächtigte

gegen

Landesbank Baden-Württemberg,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte

- Nebenintervenient zu 2) -

Prozessbevollmächtigte

wegen Forderung

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2006 durch

Richterin am Oberlandesgericht Luderer,
Richterin am Oberlandesgericht Bürkel und
Richterin am Landgericht Flury

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das am 29.12.2005 verkündete Urteil des Landgerichts Dresden, Aktenzeichen 9 O 5301/04, teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

1.1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 27.365,12 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2005 zu bezahlen.

Hinsichtlich des weitergehenden Zinsbegehrs wird die Klage abgewiesen.

1.2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger - über den in dem Zahlungsausspruch unter Ziff. 1.1. des Tenors bereits berücksichtigten Betrag von EUR 10.569,89 hinaus - die Wertverluste zu ersetzen, die dieser dadurch erleidet, dass sie die Rechte aus der Lebensversicherung bei der Alte Leipziger

Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Vertrag Nr. 1426453, infolge der Kündigung des Versicherungsvertrages zum 31.05.2002 nicht zum 27.04.2004 an den Kläger zurückübertragen konnte.

Hinsichtlich der Festellung in die Zukunft gerichteter Wertersatzansprüche wird die Klage abgewiesen.

1.3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte von dem Kläger aus dem Darlehensvertrag Nr. 6191024652 über DM 93.870,00 und Nr. 6191024669 über DM 11.850,00 vom 23.06./04.08.1993 keine Zahlungen mehr verlangen kann.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens 1. und 2. Instanz einschließlich der in 1. und 2. Instanz angefallenen außergerichtlichen Kosten des Nebenintervenienten zu 1) zu tragen. Der Nebenintervenient zu 2) trägt seine außergerichtlichen Kosten 1. und 2. Instanz selbst.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 38.000,00 abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

G r ü n d e

I.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung der an diese im Zusammenhang mit dem - kreditfinanzierten - Erwerb dreier Anteile an dem WGS Fonds 32, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs GbR Leonberg/Ditzingen (fortan nur: WGS Fonds 32) bewirkten Leistungen sowie auf Feststellung in Anspruch. Sein Begehr gründet er u.a. auf den mit Schreiben vom 06.04.2004 erklärten Widerruf der Darlehensverträge (auch) nach dem Haustürwiderrufsgesetz.

Das Landgericht hat die Klagen mit dem am 29.12.2005 verkündeten Urteil, auf das wegen der erstinstanzlichen Feststellungen wie auch wegen der näheren Einzelheiten der Begründung Bezug genommen wird, als unzulässig abgewiesen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Berufung macht der Kläger - unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrages im Übrigen - im Wesentlichen geltend:

Das Landgericht habe zu Unrecht eine den Gerichtsstand nach § 29c ZPO begründende Haustürsituation verneint. § 29c ZPO sei weit auszulegen, weshalb es nicht zulässig sei, die Frage der Zuständigkeit von der materiell-rechtlichen Beurteilung des Vorliegens einer Haustürsituation abhängig zu machen.

Im Übrigen widerspreche auch die Ansicht des Landgerichts, nach dem Beurkundungstermin am 14.05.1993 sei eine Haustürsituation wegen Wegfalls des Überrumpelungseffektes nicht mehr gegeben gewesen, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Entscheidend sei allein, ob eine ursprüngliche Haustürsituation für den späteren Vertragsabschluss mitursächlich geworden sei und der Vertrag ohne sie nicht oder nicht so, wie geschehen, zustande gekommen wäre.

Ein enger zeitlicher Zusammenhang sei nicht erforderlich. Hier habe sich der Kläger am Tage des ersten Hausbesuches - 07.05.1993 - durch Unterzeichnung des Eintrittsantrags verpflichtet, diesen in notarieller Form zu wiederholen. Es sei daher schon schriftlich dokumentiert, dass "die notarielle Wiederholung des Eintrittsantrags keine neue Entscheidung" beinhalte und "praktisch die Folge" der am 07.05.1993 eingegangenen Verpflichtung sei. Am selben Tage habe er auch die "ursprüngliche" Selbstauskunft unterzeichnet. Nur deshalb habe der Vermittler die Vorbereitung des Darlehensvertrages veranlassen und diesen am 23.06.1993 zur Unterzeichnung vorlegen können. Im Übrigen habe die Urkunde besondere Belehrungen nicht enthalten. Zudem betreffe die Belehrungspflicht nach § 17 BeurkG nur die rechtliche Tragweite, nicht aber die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit eines Geschäfts.

Hinsichtlich des Antrags zu 2) sei eine Zug-um-Zug-Verurteilung zwischenzeitlich entbehrlich geworden, weil er, der Kläger, die maßgeblichen Fondsanteile mit notariell beglaubigter Unterschrift vom 06.12.2005 an eine Tochtergesellschaft der Beklagten abgetreten habe. Dies habe einerseits der Meidung einer Auseinandersetzung mit der Fondsgesellschaft um die Bewertung der Anteile gedient, sei andererseits im Vorgriff auf die Verpflichtung zur Herausgabe der Anteile an die Beklagte erfolgt. Aus den gleichen Gründen sei auf Bitten der Beklagten die ursprünglich ausgesprochene Kündigung - der Fondsanteile - ohne Verzicht auf die dieser zugrunde liegenden Gründe zurückgenommen worden.

Der frühere Feststellungsantrag zu 3) sei schließlich ebenfalls begründet gewesen, insbesondere sei aus näher dargestellten Erwägungen auch ein Feststellungsinteresse zu bejahen.

Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des LG Dresden vom 29.12.2005, Az.: 9 O 5301/04 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 27.365,12 nebst 5 % über dem Basiszins gem. § 288 BGB seit dem 01.05.2000 aus EUR 16.795,23 und aus EUR 10.569,89 ab dem 01.06.2002 zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle Schäden zu ersetzen, die durch die Kündigung des bei der Alte Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, Vertrag-Nr. 1426453, über den ausgezahlten Betrag von EUR 10.569,89 hinaus entstanden sind oder zukünftig noch entstehen.

4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte aus dem Darlehensvertrag Nr. 6191024652 über DM 93.870,00 und Nr. 6191024669 über DM 11.850,00 vom 23.06./04.08.1993 zur Finanzierung von drei Anteilen am WGS Fonds 32, Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs GmbH Leonberg/Ditzingen von dem Kläger keine Zahlungen mehr verlangen kann.

Hilfsweise,

den Rechtsstreit an das Landgericht Dresden zurückzuverweisen.

Der Nebenintervenient zu 1) hat in zweiter Instanz keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Der Nebenintervenient zu 2), der dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten auf deren Streitverkündung hin mit Schriftsatz vom 25.07.2006 erneut beigetreten ist, hat ebenfalls keinen Antrag gestellt.

Die Beklagte tritt dem Rechtsmittel unter Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags im Einzelnen entgegen; insbesondere hält sie an der Unzuständigkeitsrüge fest. Der bereits in erster Instanz erhobene Verjährungseinwand bleibe aufrecht erhalten. Auf Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Zinsen sei § 197 BGB analog anwendbar. Diese vom Bundesgerichtshof auch für Ansprüche nach dem VerbrKrG vertretene Rechtsauffassung sei auf Fälle des Widerrufs nach dem HWiG übertragbar, zumal der Widerruf zu einem Wegfall des Rechtsgrundes ex tunc führe.

Der Senat hat im Verhandlungstermin vom 26.07.2006 (AS 318 bis 328) zu dem mit Verfügung vom 08.05.2006 angekündigten Beweisthema (AS 211 RS) den Kläger gemäß § 141 Abs. 3 ZPO angehört und dessen vorsorglich geladene Ehefrau als Zeugin vernommen. Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung vom 26.07.2006, der weitergehenden Einzelheiten des Verfahrens und des wechselseitigen Parteivorbringens wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf das Sitzungsprotokoll vom 26.07.2006, verwiesen.

II.

Die zulässige Berufung hat in der Sache weitgehend Erfolg.

A.

Abweichend von der vom Landgericht wie auch der Beklagten vertretenen Auffassung begegnet die Zulässigkeit der Klageanträge zu 1) bis 3) keinen Bedenken.

1. Vielmehr hat das Landgericht seine örtliche Zuständigkeit für eine Entscheidung über die Klageanträge zu 1) und 2) zu Unrecht verneint, diese folgt aus § 29c ZPO.

1.1. Auf die am 23.06.1993, 23.06./27.07.1993 bzw. 23.06./04.08.1993 geschlossenen Sicherungs- und Darlehensverträge zwischen dem Kläger und der Beklagten findet nach Art. 229 § 5 EGBGB, § 9 Abs. 3 HWiG das Haustürwiderrufsgesetz in der bis zum 01.10.2000 geltenden Fassung Anwendung (fortan: a.F.). § 7 Abs. 1 HWiG a.F. eröffnete für Klagen aus Geschäften i.S.d. § 1 HWiG a.F. einen ausschließlichen Gerichtsstand an dem Ort, in dessen Bezirk der Kunde zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. An die Stelle dieser Vorschrift ist mit Wirkung vom 01.01.2002 § 29c ZPO getreten, wobei die Zuständigkeit für Klagen des Kunden (Verbraucher) keine ausschließliche mehr ist. § 29c Abs. 1 ZPO nimmt nunmehr Bezug auf Haustürgeschäfte i.S.d. § 312 BGB, ist jedoch, soweit das vor dem 01.01.2002 geltende materielle Recht einschlägig ist, auch auf bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Haustürgeschäfte anwendbar. Dabei ist der sachliche Anwendungsbereich des § 29 c ZPO im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Gesetzes weit auszulegen. Dieser besteht darin, den Verbraucher im Prozessfall davor zu bewahren, seine Rechte bei einem möglicherweise weit entfernten Gericht geltend machen zu müssen, obwohl es der andere Vertragspartner gewesen ist, der am Wohnsitz des Verbrauchers die Initiative zu dem Vertragsschluss ergriffen hat. § 29c ZPO erfasst deshalb mit der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung "Klagen aus Haustürgeschäften" ohne Rücksicht auf die Anspruchsgrundlage alle Klagen, mit denen Ansprüche geltend gemacht werden, die sich auf ein Haustürgeschäft i.S.d. §§ 1 Abs. 1 HWiG a.F., 312 BGB gründen. Die Anwendung des § 29c Abs. 1 ZPO erstreckt sich demgemäß auch auf alle Folgeansprüche aus Haustürgeschäften, dies gilt namentlich für Ansprüche, die sich aus der Schlechterfüllung solcher Geschäfte oder aus Verschulden bei Vertragsschluss ergeben (vgl. nur: BGH, 10. ZS., Beschluss vom 07.01.2003, Az.: X ARZ 362/02, WM 2003, 605 ff, zit. nach juris). Vor

diesem rechtlichen Hintergrund beruft sich der Kläger zu Recht hinsichtlich sämtlicher Klageanträge auf § 29c ZPO, denn er begehrt die Rückzahlung der auf zwei nach seinen Behauptungen in einer Haustürsituation angebahnten Darlehensverträgen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen, die Feststellung, dass die Beklagte aus diesen Darlehensverträgen keine weiteren Zahlungen verlangen kann, sowie die weitergehende Feststellung, dass die Beklagte ihm zum Ersatz der aus der seiner Auffassung nach unberechtigten Verwertung einer zur Absicherung der Darlehensverträge abgetretenen Lebensversicherung erwachsenen Schäden verpflichtet ist.

1.2. Materiell-rechtlich gründet der Kläger die geltend gemachten Ansprüche u.a. auf den mit Schreiben vom 06.04.2004 erklärten Widerruf der Darlehensverträge vom 23.06./04.08.1993 gemäß § 1 Abs. 1 HWiG a.F. Die Frage, ob die maßgeblichen Willenserklärungen, die zum Abschluss der Darlehensverträge geführt haben, wirksam nach dem Haustürwiderrufsgesetz widerrufen werden konnten, ist mithin sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Klagen von Bedeutung. Für sog. doppelrelevante Tatsachen gilt im deutschen Zivilprozessrecht der Grundsatz, dass diese erst bei der Prüfung der Begründetheit festzustellen sind, im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung ist deren Vorliegen zu unterstellen (so: Stein/Jonas-Roth, ZPO, 22. Aufl. Rdz. 14 zu § 29a), insoweit reicht die einseitige Behauptung aller erforderlichen Tatsachen durch den Kläger aus (so auch: BGH, 9. ZS., Urteil vom 25.11.1993, Az.: IX ZR 32/93, BGHZ 124, 237 ff, zit. nach juris).

Dies hat auch das Landgericht nicht verkannt. Allerdings vermag sich der Senat der Auffassung, ein Haustürgeschäft sei nicht schlüssig dargestellt, nicht anzuschließen. Der Zweck der auf Rechtsklarheit zielenden Gerichtsstandsregelung gebietet es, die Zuständigkeitsprüfung nicht unnötig mit zusätzlichen Erwägungen des materiellen Rechts zu belasten (ebenso: Stein/Jonas-Roth,

a.a.O., Rdz. 5 zu § 29a). Abweichend von der angefochtenen Entscheidung ist daher für die Anwendbarkeit des § 29c ZPO maßgeblich aber auch ausreichend, dass hier unter dem 06.04.2004 ein auf das Haustürwiderrufsgesetz gestützter Widerruf der Darlehensverträge erklärt und (auch) dieserthalb Klage erhoben wurde. Ob der Widerruf rechtzeitig oder verspätet erfolgte oder sonst unwirksam war, ist für die Gerichtsstandsbestimmung unerheblich (ebenso: Baumbach/Lauterbach/Albers-Hartmann, ZPO, 64. Aufl., Rdz. 3 zu § 29c).

2. In Bezug auf den Feststellungsantrag zu 2) lässt sich ein Feststellungsinteresse des Klägers sowohl aus der kurzen regelmäßigen Verjährung gemäß § 195 BGB - die Verwertung der zur Absicherung der Darlehensverträge an die Beklagte abgetretenen Lebensversicherung erfolgte im Jahr 2002 -, als auch aus dem Umstand herleiten, dass die Beklagte weiterhin der Auffassung ist, ihr damaliges Vorgehen sei rechtens gewesen.

   Dass dem Kläger bezogen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Widerrufserklärung bzw. des Ablaufs der der Beklagten mit Schreiben vom 06.04.2004 gesetzten Frist eine Bezifferung der geltend gemachten Ansprüche möglich sein sollte, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Er berühmt sich eines Ersatzanspruches, den er auch aus der künftigen Entwicklung, die das Versicherungsverhältnis bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit - im Jahr 2013 - genommen hätte, wäre die Lebensversicherung nicht im Mai 2002 gekündigt worden, ableitet. Dieser Anspruch ist jedenfalls insoweit nicht bezifferbar, als sich die künftige Zinsentwicklung bis in das Jahr 2013 hinein nicht absehen lässt. Befindet sich indes der anspruchsbegründende Sachverhalt - wie hier - noch in der Fortentwicklung, so ist die Feststellungsklage insgesamt zulässig, auch wenn der Anspruch bereits teilweise beziffert werden könnte (so auch: Zöller-Greger, ZPO, 25. Aufl., Rdz. 7a zu § 256 m.w.N.).

3. Nachdem die Beklagte die Wirksamkeit des Widerrufs in Frage stellt, begegnet auch die Zulässigkeit des Klageantrages zu 3) keinen Bedenken, § 256 ZPO. Dass der Kläger die Feststellungsklage in erster Instanz auch mit dem Ziel, hiermit hinsichtlich sämtlicher Klageanträge die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts zu begründen, erhoben haben mag, stellt das rechtlich schützenswerte Interesse an der begehrten Feststellung nicht in Frage.

B.

Der Senat ist in Würdigung der Gesamtumstände und des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Verhandlungstermin vom 26.07.2006 davon überzeugt, dass der Kläger zum Abschluss der maßgeblichen Darlehensverträge in einer der Beklagten zuzurechnenden (2) Haustürsituation i.S.d. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 HWiG a.F. "bestimmt" wurde (1). Das hieraus abzuleitende Recht zum Widerruf war in Ermangelung einer den Vorgaben des § 2 Abs. 1 S. 3 HWiG a.F. genügenden Belehrung am 06.04.2004 noch nicht erloschen (3). Nachdem sich Fondsbeitritt einerseits und Darlehensverträge andererseits als wirtschaftlich einheitliches Geschäft darstellen (4), sind die Klageanträge zu 3) in vollem Umfang und zu 1) mit Ausnahme eines Teils der begehrten Zinsen als begründet zu erachten (5). Die Feststellung von in die Zukunft gerichteten, auf die vorzeitige Verwertung der sicherungshalber abgetretenen Lebensversicherung gestützten Erstattungsansprüchen kann der Kläger allerdings nicht beanspruchen (6).

1. Die streitgegenständlichen Darlehensverträge wurden am 07.05.1993 in einer Haustürsituation im Sinne des § 1 Abs. 1 HWiG a.F. angebahnt, die ungeachtet des Beurkundungstermin am 14.05.1993 noch bis zum 23.06.1993 fortgewirkt hat.

1.1. Auf den Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds sind die Vorschriften des Haustürwiderrufsgesetzes anwendbar. In § 1 Abs. 1 HWiG a.F. wird eine auf den Abschluss eines Vertrages über eine entgeltliche Leistung gerichtete Willenserklärung vorausgesetzt. Ein Vertrag über den Beitritt zu einer Gesellschaft hat zwar grundsätzlich nicht eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand. Wenn der Zweck des Gesellschaftsbeitritts aber vorrangig in der Anlage von Kapital besteht und nicht darin, Mitglied der Gesellschaft zu werden, ist der Beitrittsvertrag einem Vertrag über eine entgeltliche Leistung zumindest gleichzustellen (so: BGH, 2. ZS., Urteil vom 18.10.2004, II ZR 352/02, ZIP 2004, 2319 ff, zit. nach juris).

1.2. Der Begriff der "Verhandlungen" in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 HWiG a.F. ist weit auszulegen. Es genügt jedes werbemäßige Ansprechen eines Kunden, jede Kontaktaufnahme, die auf einen späteren Vertragsabschluss abzielt. Ausreichend ist sogar, dass bei dem Gespräch in der Privatwohnung lediglich der Besuch des Kunden in den Geschäftsräumen der anderen Vertragspartei vorbereitet oder verabredet wird. Dabei braucht der Hausbesuch nicht der einzige, nicht einmal die entscheidende Ursache für den späteren Vertragsschluss darzustellen. Es genügt, dass er mitursächlich geworden ist (BGH, Urteil vom 18.10.2004, aaO., m.w.N.). Zwar wird in der amtlichen Begründung zu § 1 Abs. 1 HWiG a.F. hervorgehoben, dass der Kunde in aller Regel nicht mehr von Vertragsverhandlungen bestimmt worden sei, wenn zwischen ihnen und der Abgabe der Willenserklärung kein hinreichender zeitlicher Zusammenhang mehr besteht. Allerdings würde der mit dem Gesetz verfolgte verbraucherschützende Zweck verfehlt, wenn das Widerrufsrecht durch eine Aufspaltung in ein in der Überrumpelungssituation des § 1 HWiG a.F. eingeholtes Angebot und einen später abgeschlossenen, wirtschaftlich identischen Vertrag aufgespaltet werden könnte. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Kunde durch den Verstoß gegen § 1 HWiG a.F. in eine Lage gebracht worden ist, in der er in seiner Entschließungsfreiheit beeinträchtigt ist,

den ihm später vom Vertragspartner angebotenen Vertrag zu schließen oder davon Abstand zu nehmen (so bereits: BGH, 11. ZS., Urteil vom 26.10.93, Az.: XI ZR 42/93, BGHZ 123, 380 ff, zit. nach juris). Es können daher die besonderen Umstände der ersten Kontaktaufnahme auch dann ursächlich für den Vertragsabschluss sein, wenn der Kunde seine Vertragserklärung erst später und in Abwesenheit des Vertragspartners und eines für diesen auftretenden Werbers unterschrieben hat (so: BGH, 11. ZS., Urteil vom 17.09.1996, Az.: XI ZR 197/95, ZIP 1996, 1943 ff, zit. nach juris). Denn § 1 Abs. 1 Ziff. 1 HWiG a.F. setzt nicht den Abschluss des Vertrages in einer Haustürsituation voraus. Es genügt vielmehr, dass der Kunde durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung zu einer späteren Vertragserklärung bestimmt worden ist, wobei Mitursächlichkeit ausreicht. Unterzeichnet ein Anleger einen Kreditvertrag zur Finanzierung einer Kapitalanlage und fanden die Verhandlungen über die Kapitalanlage und deren Finanzierung in einer Haustürsituation i.S.v. § 1 Abs. 1 HWiG a.F. statt, besteht zunächst eine Indizwirkung dafür, dass die ursprüngliche Haustürsituation für die spätere Abgabe der Willenserklärung ursächlich geworden ist. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Verhandlung und der Vertragserklärung wird dabei vom Gesetz ebenso wenig verlangt wie die alleinige Ursächlichkeit der Verhandlungssituation für die letztlich abgegebene Vertragserklärung. Bei zunehmendem zeitlichem Abstand wird allerdings die Indizwirkung entfallen. Dem Darlehensnehmer bleibt der Nachweis der gleichwohl bestehenden Kausalität stets unbenommen (vgl. hierzu auch: BGH, 11. ZS, Urteil vom 09.05.2006, XI ZR 119/05, ZIP 2006, 1238 ff., zitiert nach juris), weshalb das Landgericht auch nicht - jedenfalls nicht ohne deutlichen Hinweis auf die Unzulänglichkeit des pauschalen Tatsachenvortrags des Klägers - ohne weitere Sachaufklärung die Ursächlichkeit der besonderen Umstände des Erstkontaktes für den späteren Vertragsabschluss verneinen durfte. Für die Bejahung der Kausalität genügt es nämlich, dass die besonderen Umstände der Kontaktaufnahme einen unter mehreren Beweggründen

darstellen, sofern nur ohne sie der später abgeschlossene Vertrag nicht oder nicht so wie geschehen zustande gekommen wäre. Dies ist anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. Maßgebend ist letztlich, ob sich der Darlehensnehmer bei Unterzeichnung des Darlehensvertrages in einer Lage befindet, in der er in seiner Entschließungsfreiheit beeinträchtigt ist, den Vertrag zu schließen oder davon Abstand zu nehmen.

1.3. Hier hat der Kläger ein Fortwirken des aus den besonderen situativen Umständen des Erstkontaktes herzuleitenden Überrumpelungseffektes über den notariellen Beurkundungstermin am 14.05.1993 hinaus bis zum 23.06.1993 zur Überzeugung des Senats bewiesen. Der Vernehmung des von ihm angebotenen Zeugen bedurfte es, nachdem sich der Senat eine Überzeugung bereits aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme vom 26.07.2006 bilden konnte und die Beklagte insoweit auch einen Gegenbeweis nicht angetreten hat, mithin nicht (vgl. auch: Zöller-Greger, a.a.O., Rdz. 12 vor § 284).

a. Zunächst ist unter Zugrundelegung der glaubhaften und mit der Urkundenlage in Übereinstimmung stehenden Bekundungen sowohl des gemäß § 141 Abs. 3 ZPO persönlich angehörten Klägers als auch seiner als Zeugin vernommenen - und nach dem persönlichen Eindruck, den der Senat von ihr gewonnen hat, gerade wegen ihrer Impulsivität glaubwürdigen - Ehefrau davon auszugehen, dass sowohl der Fondsbeitritt als auch die dessen Finanzierung dienende Darlehensaufnahme am 07.05.1993 im Rahmen eines telefonisch angekündigten Besuchs des Vermittlers in ihrer Privatwohnung - und damit in einer Haustürsituation - angebahnt wurden.

Zwar wurde in dem privatschriftlichen Eintrittsantrag vom 07.05.1993 die bezüglich einer - nach den übereinstimmenden Angaben der von vornherein beabsichtigten - Finanzierung der Fondsanteile vorgesehene Streichung nicht vorgenommen. Dem letzten Absatz

des Eintrittsformulars lässt sich jedoch entnehmen, dass eine "Finanzierung des Beitritts", die mit einer "monatlichen Belastung von 335,16 DM ohne Berücksichtigung der Lebensversicherungsprämie(n) und der steuerlichen Vorteile" verbunden war, erfolgen sollte. Bei verständiger Würdigung des Wortlauts des Eintrittsantrags im Übrigen ist der Senat daher davon überzeugt, dass die Fondsgesellschaft bereits anlässlich des ersten Hausbesuchs des Vermittlers auch beauftragt wurde, sich für den Kläger "unmittelbar mit einer Kreditanfrage an die finanzierende Bank zu wenden". Für dieses Verständnis spricht nicht nur das der Anlage K 8 beigefügte Formular, in dem die auf den Kläger - und damals noch seine Lebensgefährtin - zukommenden monatlichen Lasten ausgewiesen waren, sondern auch der Umstand, dass der Kläger bereits am 07.05.1993 den Abschluss einer Lebensversicherung beantragt hat, die zur Tilgung des der Finanzierung der maßgeblichen Fondsanteile dienenden Darlehens herangezogen werden sollte. Auch die als Anlage K 9 vorgelegte Selbstauskunft vom 07.05.1993, die der "Prüfung" des "Darlehensantrages" des Klägers dienen sollte, verdeutlicht, dass anlässlich des Besuchs des Vermittlers in der Wohnung des Klägers ein "Gesamtpaket", bestehend u.a. aus der Beteiligung und deren Finanzierung, angeboten wurde. Dies entspricht auch den Angaben unter Ziff. 12 auf S. 7 des als Anlage K 27 vorgelegten Prospektteils II, wonach "sämtliche Formalitäten bei der Bank und bei der Abwicklung" für die Anleger "erledigt" werden sollten. In Übereinstimmung hiermit steht auch, dass die später im Verhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten vereinbarten Zinssätze und die Laufzeit der Darlehen ebenfalls bereits in dem Prospekt vorgesehen waren (S. 10, Prospektteil II).

b. Im Vordergrund des dem Kläger und seiner damaligen Lebensgefährtin offerierten "Gesamtpakets" stand die Anlageentscheidung. So betonte der persönlich gehörte Kläger im Senatstermin mehrfach, es habe sich um ein

"sehr verlockend(es)", "lukratives" Angebot gehandelt, es hätten einerseits Vermögen zur Absicherung gerade seiner etwas jüngeren Ehefrau gebildet, andererseits Steuerersparnisse erzielt werden sollen, während die mit der Beteiligung verbundenen Ausgaben durch deren Erträge aufgewogen werden sollten. Seine als Zeugin vernommene Ehefrau fasste die am 05.07.1993 gefällte Entscheidung plakativ wie folgt zusammen: "Mein Mann sagte dann, bis drei Anteile gehe ich noch mit. Es war doch auch günstig, wer will nicht Steuern sparen. Auch klang alles ganz gut."

c. Dass sich der Kläger und seine damalige Lebensgefährtin bereits im Rahmen des Erstkontaktes und nach einem lediglich etwa 1 1/2 Stunden währenden Beratungsgespräch von dem "sehr verlockenden" Angebot des Vermittlers überzeugen und damit zu einer Anlageentscheidung von - mit DM 105.720,00 schon ungeachtet der Lebensversicherungsbeiträge - erheblicher wirtschaftlicher Tragweite bewegen ließen, ist nach der Überzeugung des Senats gerade auf die mit der Haustürsituation verbundene Druck- und Überrumpelungssituation zurückzuführen.

Der Vermittler konnte im Rahmen des Hausbesuchs am 07.05.1993 auf ein Vertrauensverhältnis zurückgreifen, das er anlässlich früherer Kontakte und lockerer Gespräche auch im Treppenhaus zu der nunmehrigen Ehefrau des Klägers aufgebaut hatte. Nach der lebendigen Schilderung der Zeugin waren sie und der Kläger trotz der telefonischen Ankündigung des Hausbesuches gänzlich unvorbereitet. Vielmehr haben sie den avisierten Besuch als "an sich nichts Ungewöhnliches" empfunden, weil der Vermittler "ja öfter mal vorbeigekommen" sei. Im Verlauf des Beratungsgesprächs hat der Vermittler dann durch die Anpreisung des Fonds Begehrlichkeiten bei dem Kläger und seiner Ehefrau geweckt, die es ihnen in der Folgezeit schwer gemacht haben, sich von der Anlageentscheidung innerlich wieder zu lösen, diese unvoreingenommen zu überdenken. Dies ist darauf zurückzuführen,

dass es dem Vermittler im Rahmen des in privater Atmosphäre geführten Anbahnungsgespräches gelungen ist, die für sich einzunehmen, sie in seinen Bann zu ziehen. Er machte einen - so der Kläger - "sachkundigen und sehr soliden" bzw. - so die Zeugin - "guten Eindruck", weshalb sie sich auch auf dessen mündliche Angaben verlassen und die ihnen ausgehändigten Unterlagen keiner eigenständigen Prüfung unterzogen haben. So äußerte auch der Kläger im Rahmen seiner Anhörung durch den Senat, dass er, "wenn gesagt hat, dass das notwendig ist", das "auch gemacht" habe. "Hätte er etwas anderes gesagt", würde er "etwas anderes gemacht" haben. Gerade diese Formulierung macht eindrucksvoll deutlich, dass der Kläger unter dem Eindruck der Haustürsituation ganz erheblich in seiner Entschließungsfreiheit beeinträchtigt war.

d. Allein der Umstand, dass die Darlehensverträge vom Kläger dann erst am 23.06., von der Beklagten sogar erst am 04.08.1993 unterzeichnet wurden, trägt in Würdigung der Gesamtumstände hier nicht die Annahme, der Kläger sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von der mit dem ersten Hausbesuch des Vermittlers verbundenen Überrumpelungssituation beeinflusst gewesen. Vielmehr hatte er im Anschluss an den 07.05.1993 keine Veranlassung, den Fondsbeitritt - und damit auch die wirtschaftlich eng verbundene Finanzierungsentscheidung - unbeeinflusst von der Haustürsituation zu überdenken.

Insbesondere lässt sich solches auch nicht aus der am 14.05.1993 errichteten notariellen Urkunde herleiten, denn nach der Überzeugung des Senats hat sich der Kläger im Ergebnis der Haustürsituation verpflichtet gesehen, diesen Notartermin wahrzunehmen. So gab er im Senatstermin vom 26.07.2006 an, er habe die "Beurkundung als unabdingbar" angesehen, zumal der Vermittler gesagt habe, "es müsste sein, dass unser Wille, dem Fonds beizutreten, notariell beurkundet" werde. Für seine Darstellung spricht zunächst, dass

er sich im Rahmen des Eintrittsantrages vom 07.05.1993 dazu bereit erklärt hatte, "alle im Zusammenhang mit dem Eintritt verbundenen Einzelverträge abschließen zu lassen", "insbesondere: Abschluss des notariellen Eintrittsvertrages, Abschluss des Treuhandvertrages". Die Beklagte verweist demgegenüber zwar zu Recht darauf, dass dem Kläger bei verständigem Durchlesen des Eintrittsantrages hätte deutlich werden können, dass die Rechtswirksamkeit des Fonds-Beitritts von einer notariellen Beurkundung abhing; das Formular enthielt - im Kleingedruckten - den ausdrücklichen Hinweis, "dass der Eintritt in die Grundstücks-, Vermögens- und Verwaltungs GbR zu seiner Rechtswirksamkeit der notariellen Beurkundung" bedurfte. Der Kläger hat allerdings glaubhaft angegeben, sich "wegen dieser zwei Zeilen" keine besonderen Gedanken gemacht zu haben, auch weil es in dem ersten Beratungsgespräch "so viel Neues, so viel Unbekanntes" gegeben habe.

Vorliegend kommt hinzu, dass nicht etwa der Kläger und seine damalige Lebensgefährtin - zeitnah - den Notartermin vereinbart haben, solches erfolgte vielmehr auf Betreiben des Vermittlers. Und gerade die Darstellung der Vorgänge in dem Beurkundungstermin durch die Zeugin veranschaulicht, dass die anlässlich des Erstkontaktes geschaffene psychologische Drucksituation in dem Beurkundungstermin nicht etwa relativiert, sondern vertieft wurde. Es handelte sich nämlich um eine "richtige Massenveranstaltung", im Rahmen derer "sich alle anstellen" mussten, "um zu unterschreiben". Dass potentielle Anleger in einer Situation, in der ihnen deutlich vor Augen geführt wird, welch gesteigertem Interesse der Fonds begegnet, wenig geneigt sind, die übereilt getroffene Anlageentscheidung in Frage zu stellen, liegt auf der Hand.

e. Die Beklagte leitet zwar aus der Tatsache, dass der Kläger die Anteile letztlich allein erworben hat, ab, ihm habe spätestens mit der Abstandnahme von der Anlageentscheidung durch seine Lebensgefährtin bewusst werden müssen, dass der Eintrittsantrag nicht bindend gewesen sei, weshalb er "unmittelbar" vor dem Beurkundungstermin Veranlassung gehabt habe, die eigene Anlageentscheidung ebenfalls in Frage zu stellen. Das überzeugt indes schon aus den vorstehenden Erwägungen (II.B.1.3.d) nicht. Der Kläger, der auch insoweit einen ehrlich um eine zutreffende - und daher zeitweise zu eng an dem im Vorfeld erstellten Konzept haftenden - Darstellung der Vorgänge bemühten Eindruck vermittelte, bestätigte das Verständnis des Senats, dass er, weil der Abschluss einer auf seine nunmehrige Ehefrau lautenden Lebensversicherung günstiger gewesen wäre, lediglich bedauerte, dass sie die gemeinsam getroffene Anlageentscheidung nicht gemeinsam umsetzen konnten. Was seine Person anbelangt, hat er den in der Haustürsituation angebahnten Fondsbeitritt indes nicht überdacht. Dies unterstreichen gerade auch die Angaben seiner Ehefrau. Diese hätte zwar, nachdem man ihr gesagt hatte, dass sie, weil noch nicht mit dem Kläger verheiratet, "nicht unterschreiben konnte", "am liebsten" gesagt: "Komm, dann gehen wir beide". Dies indes nicht, weil sie die gemeinsame Anlageentscheidung in Frage gestellt hätte, sondern weil sie "damals richtig sauer war", diese nicht umsetzen zu können.

f. Auch das weitergehende Argument der Beklagten, selbst im Anschluss an den Beurkundungstermin am 14.05.1993 sei der Kläger nicht an den Fondsbeitritt gebunden gewesen, weshalb die besonderen situativen Umstände des Erstkontakts jedenfalls nicht bis zum 23.06.1993 fortgewirkt haben könnten, vermag nicht zu überzeugen. Ob sich der Darlehensnehmer auch bei einem größeren zeitlichen Abstand zwischen der mündlichen Verhandlung und dem Vertragsschluss durch einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 HWiG a.F. in einer Lage befindet, in der er in seiner

Entschließungsfreiheit beeinträchtigt ist, den ihm später angebotenen Vertrag zu schließen oder davon Abstand zu nehmen, ist vielmehr eine Frage des Einzelfalls (so auch: BGH, Urteil vom 20.05.2003, WM 2003, 1370 ff, 1372).

Zwar handelt es sich bei der notariellen Urkunde vom 14.05.1993 nicht um das in dem Eintrittsantrag vom 07.05.1993 vorgesehene notarielle Beitrittsangebot, sondern lediglich um eine Vollmacht zugunsten dreier näher bezeichneter Personen, die Beitrittserklärung hinsichtlich des maßgeblichen Fonds abzugeben. Die Beitrittserklärung selbst wurde - durch einen Unterbevollmächtigten - dann erst mit notarieller Urkunde vom 20.07.1993 abgegeben und damit nach Unterzeichnung der maßgeblichen Darlehensverträge durch den Kläger. Ausweislich des Wortlauts der Urkunde vom 14.05.1993 ist allerdings weder eine Verlesung der in Bezug genommenen Beitrittsurkunde erfolgt, noch wurde der Kläger darüber belehrt, dass die Möglichkeit eines Vollmachtswiderrufs bestand. Es ist daher auch nicht ersichtlich, dass er infolge des Beurkundungstermins Veranlassung gehabt hätte, die Beteiligungsentscheidung unabhängig von der am 07.05.2005 gegeben gewesenen Überrumpelungssituation zu überdenken, zumal er als Nichtjurist ohne entsprechende Belehrung entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung um die Widerruflichkeit der Vollmachtserteilung nicht wissen musste. Dies umso mehr, als die Vollmachtserteilung notariell beurkundet worden war und sich der Kläger und seine nunmehrige Ehefrau noch im Senatstermin vom 26.07.2006 von dem Umstand beeindruckt zeigten, erstmals in ihrem Leben einen Notar aufgesucht zu haben. Überdies ist der Senat aus den vorstehend bereits ausgeführten Erwägungen davon überzeugt, dass sich der Kläger an den Eintrittsantrag vom 07.05.1993 gebunden

sah und schon aus diesem Grunde die am 14.05.1993 erfolgte Beurkundung als ebenso "unabdingbar" ansah, wie die Unterzeichnung der ihm dann am 23.06.1993 von dem Vermittler vorgelegten Unterlagen.

2. Nach der übereinstimmenden Auffassung sowohl des 2. als auch des 11. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs muss sich nach richtlinienkonformer und vom Wortlaut des § 1 HWiG a.F. gedeckter Auslegung ein Vertragspartner, der nicht selbst die Vertragsverhandlungen führt, die in der Person des Verhandlungsführers objektiv bestehende Haustürsituation ohne weiteres zurechnen lassen. Auf die Frage, ob sich eine Zurechenbarkeit der Haustürsituation aus einer entsprechenden Anwendung des § 123 Abs. 2 BGB ergibt, kommt es demgegenüber nicht an (so: BGH, 2. ZS., Urteil vom 12.12.2005, II ZR 327/04, ZIP 06, 221 ff, zit. nach juris; BGH, 11. ZS., Urteil vom 14.02.2006, Az.: XI ZR 255/04, zit. nach Jurion). Es ist daher auch unerheblich, ob der Beklagten, was diese unter Gegenbeweisantritt bestritten hat, auf das Vorliegen einer Haustürsituation hindeutende Anhaltspunkte vorlagen.

3. Den Darlehensverträgen vom 23.06./04.08.1993 war im Übrigen zwar eine Widerrufsbelehrung beigefügt, diese enthielt aber den in § 7 Abs. 3 VerbrKrG a.F. vorgesehenen Zusatz. Eine den Vorgaben des § 7 Abs. 3 VerbrKrG entsprechende Widerrufsbelehrung genügt indes den Anforderungen des § 2 Abs. 1 S. 3 HWiG nicht (vgl. nur: BGH, II. Zivilsenat, Urteil vom 31.01.2005, II ZR 200/03, ZIP 2005, 565 ff, 567; BGH, XI. Zivilsenat, Urteil vom 18.11.2003, XI ZR 322/01, WM 2004, 172 ff., zitiert nach juris; Urteil vom 08.06.2004, XI ZR 167/02, DB 2004, 1720 ff, zitiert nach juris), weil diese "andere Erklärungen" im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 3 HWiG a.F. enthält. Dass die Beklagte unter Hinweis auf Praktikabilitätsgesichtspunkte eine andere Auffassung vertritt, rechtfertigt keine von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichende Beurteilung. Vielmehr ist der Senat gehalten, in einem Fall, in dem der Verbraucher sich infolge der unterbliebenen Belehrung über

das ihm gemäß Artikel 4 der Richtlinie 85/577/EWG vom nationalen Gesetzgeber einzuräumende Widerrufsrecht vermeidbaren Risiken ausgesetzt hat, Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass den Verbraucher die Folgen der Verwirklichung dieser Risiken treffen (EuGH, Urteil vom 25.10.2005, Az.: C-350/03 "Schulte/Badenia", NJW 2005, 3551 ff., zitiert nach juris). Diesem Anspruch genügte es nicht, würde der Verbraucher in Fällen, in denen die Widerrufsbelehrung wegen der hierin vorgesehenen Rüccerstattung der Darlehensvaluta geeignet ist, die Ausübung des Widerrufsrechtes zu erschweren, auf die - überdies regelmäßig verfristete - Möglichkeit des Widerrufs nach dem Verbraucherkreditgesetz verwiesen.

Nachdem der Kläger die von der Beklagten ausgereichten Darlehen noch nicht vollständig zurückgeführt hat, ist schließlich das Widerrufsrecht auch infolge der unterbliebenen - zureichenden - Belehrung bislang nicht erloschen, § 2 Abs. 1 S. 3 HWiG a.F., und konnte mit Schreiben vom 06.04.2004 wirksam ausgeübt werden.

4. Wird ein Darlehensvertrag nach § 1 Abs. 1 HWiG a.F. - wie hier - wirksam widerrufen und bildet er mit dem finanzierten Fondsbeitritt ein verbundenes Geschäft i.S.v. § 9 Abs. 1 VerbrKrG, erfordert der Zweck der gesetzlichen Widerrufsregelung, dass dem Darlehensgeber nach dem Widerruf kein Zahlungsanspruch gegen den Darlehensnehmer zusteht. Die Rückabwicklung hat in diesem Falle unmittelbar zwischen dem Kreditgeber und dem Partner des finanzierten Geschäfts zu erfolgen. Der Kreditnehmer kann die von ihm selbst auf das Darlehen gezahlten Beträge vom Kreditgeber zurückverlangen, soweit diese nicht aus ihm zugeflossenen Fondsausschüttungen herrühren (so: BGH, II. ZS., Urteil vom 21.07.2003, BGHZ 156, 46 ff; BGH, XI. ZS., Urteil vom 23.09.2003, WM 2003, 2232 ff; BGH 11. ZS., Urteil vom 25.04.2006, Az.: XI ZR 193/04). Diese Voraussetzungen sind hier zu bejahen.

Der Erwerb eines Immobilienfondsanteils und das Darlehen, das zur Finanzierung dieses Erwerbes dient und nicht von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig ist, sind ein verbundenes Geschäft i.S.v. § 9 Abs. 1 VerbrKrG a.F., wenn zwischen beiden Verträgen eine wirtschaftliche Einheit besteht. Eine wirtschaftliche Einheit wird unwiderleglich vermutet, wenn der Kreditvertrag nicht aufgrund eigener Initiative des Kreditnehmers zustande kommt, der von sich aus die Bank um Finanzierung seines Anlagegeschäfts ersucht, sondern deshalb, weil der Vertriebsbeauftragte des Anlagevertreibers den Interessenten zugleich mit den Anlageunterlagen einen Kreditantrag des Finanzierungsinstituts vorgelegt hat, das sich zuvor dem Anlagevertreiber gegenüber zur Finanzierung bereit erklärt hatte (vgl. nur: BGH, Urteile vom 21.07.2003, 23.09.2003, 25.04.2006, jeweils aaO.). Vorliegend ist unstreitig, dass die Beklagte der Initiatorin des Fonds, der WGS GmbH, jedenfalls "das Muster eines Darlehensantrages zur Verfügung stellte" und ein zwischen Bank und Fondsinitiatoren abgestimmtes Formular genügt den von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für ein zwischen Fonds und Finanzierungsinstitut abgestimmtes Vorgehen entwickelten Kriterien. Auch waren die Konditionen für die zu vergebenden Darlehen bereits im Vorfeld ausgehandelt worden, anderenfalls diese nicht Aufnahme in den Emissionsprospekt hätten finden können. Dass dem Kläger anlässlich der Abgabe der privatschriftlichen Eintrittsantragserklärung am 07.05.1993 ein Darlehensantrag vorgelegt wurde, folgt zudem aus der Anlage K 8, die eine "monatliche Belastung" von 335,16 DM ausweist, und aus der diesem Formular beigefügten Anlage, wonach "der Betrag (...) von der finanzierenden Bank, aufgrund der (...) erteilten Einzugsermächtigung" dem Konto des Klägers belastet werden sollte. Schließlich trägt die Beklagte auch mit der Berufungserwiderung vor, dass ihr zusammen mit der Selbstauskunft das - im Verfahren nicht vorgelegte - Darlehensantragsformular übermittelt wurde. Selbst in Würdigung allein der Selbstauskunft (Anlage K 9), die "zur Prüfung (...) des Darlehensantrages" dienen und "Grundlage für eine Darle-

hensgewährung" sein sollte, sind hier die Voraussetzungen für das Vorliegen einer für eine wirtschaftliche Einheit streitenden Vermutung, wie sie von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelt wurden, als gegeben anzusehen.

Demgegenüber kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf die den Darlehensverträgen beigefügten "ergänzenden Bestimmungen und Hinweise" berufen, mit denen, ersichtlich Allgemeine Geschäftsbedingungen, wohl der Bejahung eines Verbundgeschäfts entgegengewirkt werden sollte. Zum einen handelt es sich bei der hier in Würdigung der Gesamtumstände zu bejahenden Vermutung für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit i.S.v. § 9 Abs. 1 Satz 2 VerbrKrG um eine unwiderlegliche. Zum anderen vermag allein die Beschreibung der "Funktion der L-Bank" in einem Formular und die Bezeichnung des Vermittlers als "Bote" nichts am objektiven Vorliegen der Kriterien für eine wirtschaftliche Einheit zu ändern, insbesondere auch nicht daran, dass gemäß Ziff. 12 des Emissionsprospektes Teil II (S. 7) "sämtliche Formalitäten bei der Bank und bei der Abwicklung" für die Anteilserwerber "erledigt" werden sollten, es sich mithin um ein mit den Finanzierungsinstituten abgestimmtes Anlagekonzept handelte, das u.a. auch vorsah, dass "zur Finanzierung kein Eigenkapital" eingesetzt werden sollte (Emissionsprospekt Teil II, aaO., Ziff. 4).

5. Damit steht zunächst fest, dass die Beklagte aus den wirksam widerrufenen Darlehensverträgen keine Rechte mehr für sich herleiten und insbesondere vom Kläger nicht die Rückgewähr der an die Fondsgesellschaft ausgereichten Darlehensvaluta fordern kann; der Klageantrag zu 3) erweist sich mithin als begründet. Aber auch die Rückgewähr der an die Beklagte erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen - Klageantrag zu 1) - fordert der Kläger - mit Ausnahme eines Teils der begehrten Zinsen - zu Recht.

5.1. Die an die Beklagte auf die maßgeblichen Darlehen über die aus der Fondsbeteiligung erzielten Einnahmen, die unmittelbar an die Beklagte geflossen sind, hinaus geleisteten Zahlungen standen in erster Instanz - mit EUR 22.370,31 - außer Streit. An ihren erstmals im Rahmen der Berufungserwiderung gegenüber der Höhe der Klageforderung erhobenen Einwendungen hat die Beklagte im Ergebnis der Erörterung im Senatstermin nach Einsichtnahme in die vom Kläger auch zu den Akten gereichten Belege nicht mehr festgehalten, weshalb es auf die Berücksichtigungsfähigkeit des zweitinstanzlichen Bestreitens nicht ankommt. Zwischenzeitlich "aufgelaufene" weitergehende Fondsausschüttungen muss sich der Kläger, was die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch nicht in Frage gestellt hat, nicht entgegenhalten lassen, nachdem er entsprechende Zahlungen nicht erlangt hat und nicht beansprucht, sondern die Ausschüttungen zugunsten der Beklagten freigegeben hat.

Von dem vorgenannten Betrag sind die in den Jahren 1993 bis 1995 erzielten Steuervorteile - mit EUR 5.575,08 -, die der Höhe nach ebenfalls unstreitig sind, abzusetzen, woraus sich eine Forderung von EUR 16.795,23 ermittelt. Die weitergehende Behauptung des Klägers, er habe in der Zeit seit 1996, weil er in Rente gegangen sei, keine steuerpflichtigen Einkünfte mehr erzielt und daher auch keine Steuervorteile erlangt, hat die Beklagte, nach Einsichtnahme in den Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2004, ebenfalls unstreitig gestellt.

Zu dem zuvor ermittelten Betrag addiert der Kläger den von der Beklagten aus der Verwertung der Lebensversicherung erzielten Betrag von EUR 10.569,89; hieraus ergibt sich rechnerisch richtig der mit dem Klageantrag zu 1) begehrte Gesamtbetrag von EUR 27.365,12. Eine Zug-um-Zug-Abwicklung gem. § 4 HWiG a.F. erübrigt sich, nachdem der Kläger zwischenzeitlich die Fondsanteile an eine Tochter der Beklagten abgetreten hat.

Die geltend gemachten Zinsen sind allerdings erst seit Eintritt der Rechtshängigkeit, 28.01.2005, begründet, §§ 291, 288 Abs. 1 S. 1 BGB. § 13 Abs. 2 VerbrKrG a.F., auf den sich der Kläger zur Begründung seines Zinsbegehrs bezieht, regelt die Rechtsfolgen des Rücktritts des Kreditgebers und damit nicht die hier gegebene Fallgestaltung. Anders als § 347 S. 3 BGB sieht § 3 Abs. 1 HWiG a.F. im Übrigen keine Pflicht zur Verzinsung des zurückzuerstattenden Geldbetrages vor. Diese Ausgestaltung von § 3 Abs. 1 HWiG a.F. entspricht dem in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich festgehaltenen Willen des Gesetzgebers. Über diese Entscheidung des Gesetzgebers darf sich die Rechtsprechung nicht hinwegsetzen, selbst wenn solches aus allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen wünschenswert erscheinen sollte (vgl. auch: BGH, Urteil vom 02.07.2001, NJW 2001, 2718 ff, 2720; Fischer/Machunsky, HWiG, 2. Aufl., Rn. 42 zu § 3). Obgleich es sich bei dem Anspruch nach § 3 Abs. 1 HWiG a.F. um einen seinem Inhalt nach bereicherungsrechtlichen Anspruch handelt, kommt daher eine Verzinsung auch unter dem Gesichtspunkt der Herausgabe von Nutzungen nach § 818 Abs. 1 BGB (vgl. hierzu auch: BGH, Urteil vom 12.05.1998, NJW 1998, 2529 ff) nicht in Betracht.

5.2. Die Ansprüche des Klägers sind nicht verwirkt. Schützenswertes Vertrauen in den Bestand eines die Voraussetzungen des § 1 HWiG a.F. erfüllenden Darlehensvertrages kann bei dem Kreditgeber nicht entstehen, wenn dem Kunden - wie hier - keine den Vorgaben des Haustürwiderrufsgesetzes genügende Widerrufsbelehrung erteilt worden ist. Das Verhalten eines Kunden, der von seinem Widerrufsrecht keine Kenntnis hat, lässt nicht den Schluss zu, er werde von dem ihm zustehenden Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen (so auch: BGH, Urteil vom 20.05.2003, aaO., 1371). Auch in diesem Zusammenhang überzeugt die Berufung der Beklagten auf die dem Kläger nach dem Verbraucherkreditgesetz erteilte Widerrufsbelehrung bereits deshalb nicht, weil diese einen i.S.d. Haustürwiderrufsgesetzes unzulässigen Zusatz enthält. Die

Beklagte konnte daher aus dem Umstand, dass der Kläger den rechtlichen Bestand der Darlehensverträge bis ins Jahr 2004 nicht in Frage gestellt hat, nicht folgern, dass er sich ebenso verhalten hätte, wäre ihm bewusst gewesen, dass er - abweichend von der ihm erteilten Belehrung - im Fall des Widerrufs die Darlehensvaluta nicht würde zurückzahlen müssen. Entscheidend ist vielmehr, dass dem Kläger nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen seines Bevollmächtigten erst infolge anwaltlicher Beratung bekannt wurde, dass er ungeachtet der erfolgten Valutierung des Darlehens und sogar noch nach dessen Kündigung zum Widerruf berechtigt war.

5.3 Auch der Verjährungseinwand der Beklagten greift nicht. Es mag zwar durchaus sein, dass der Rückforderungsanspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG a.F. der kurzen Verjährung entsprechend § 197 BGB a.F., nunmehr der regelmäßigen Verjährung nach § 195 BGB unterliegt (ebenso: Münchener Kommentar zum BGB, Ulmer, 3. Aufl., Rdz. 19 zu § 3 HWiG). Allerdings beginnt die Verjährung erst mit der Entstehung des Anspruchs, §§ 198 Satz 1 BGB a.F., 199 Abs. 1 Ziff. 1 BGB. Entstanden ist ein Anspruch, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann (vgl. nur: Palandt-Heinrichs, BGB, 65. Aufl., Rdz. 3 zu § 199). Anders als im Falle der Rückforderung von auf einen nichtigen Darlehensvertrag und damit rechtsgrundlos geleisteten Zinsen und sonstigen Kreditkosten (vgl. hierzu: BGH, Urteil vom 10.07.1986, Az.: III ZR 133/85, BGHZ 98, 174 ff.) oder des auf §§ 6 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG a.F., 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB gestützten Anspruchs auf Rückzahlung überzahlter Zinsen (so: BGH, Urteil vom 14.09.2004, Az.: XI ZR 11/04, ZIP 2004, 2180 ff., zitiert nach juris), entsteht der Rückforderungsanspruch nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG a.F. indes erst "im Falle" des Widerrufs, setzt einen solchen mithin voraus (inzidenter auch: BGH, Urteil vom 02.07.2001, Az.: II ZR 304/00, BGHZ 148, 201 ff., zitiert nach juris - 5. Leitsatz). Dass dem Widerruf Rückwirkungen beizumessen waren, weil nach dem bis zum 30.09.2000 geltenden Recht der in einer Haustürsituation abgeschlossene

Vertrag schwebend unwirksam war, bedeutet nicht, dass der auf § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG gestützte Rückgewähranspruch bereits vor Zugang der wirksamen Widerrufserklärung hätte klageweise geltend gemacht werden können.

Eine abweichende Beurteilung rechtfertigt sich auch nicht aus §§ 199, 200 BGB a.F., denn diese Bestimmungen waren auf von einem Widerruf abhängige Ansprüche nicht entsprechend anwendbar (so auch: Palandt-Heinrichs, BGB, 61. Aufl., Rdz. 2 zu § 199).

Im Übrigen handelt es sich bei § 3 HWiG a.F. für den Zeitraum bis zur Ausübung des Widerrufsrechts um eine abschließende Vorschrift, neben der die allgemeinen Rückabwicklungsbestimmungen, wie etwa §§ 812 BGB, nur zur Anwendung kommen, soweit § 3 a.F. HWiG Regelungslücken enthält (so auch: Münchener Kommentar, Ulmer, a.a.O., Rdz. 5 zu § 3 HWiG; Fischer/Machunsky, HWiG, 2. Aufl., Rdz. 18 zu § 3; Staudinger-Werner, BGB, 13. Bearbeitung, Rdz. 16 zu § 3). Die in einer unveröffentlichten Entscheidung des Landgerichts Berlin, die dem Senat aus einem anderen Rechtsstreit erinnerlich ist, vertretene Auffassung, § 197 BGB a.F. sei auf jede einzelne - auf einen schwebend unwirksamen Vertrag und damit rechtsgrundlos geleistete - Zins- oder Tilgungszahlung bezogen auf den Zeitpunkt der Leistungsbewirkung anzuwenden, vermag daher nicht zu überzeugen. Ein solches Verständnis des in § 3 HWiG a.F. normierten Rückabwicklungsverhältnisses wäre mit einer richtlinienkonformen Auslegung des bundesdeutschen Rechts auch nicht zu vereinbaren.

Nachdem mithin eine Rückgewährpflicht erst mit Erklärung des Widerrufs mit Schreiben vom 06.04.2004 entstanden ist, § 3 Abs. 1 S. 1 HWiG a.F., kann von einem Verjährungseintritt vor Klageerhebung nicht ausgegangen werden (im Ergebnis ebenso: LG Karlsruhe, Urteil vom 03.02.2006, Aktenzeichen 5 O 110/05, zitiert nach juris).

6. Grundsätzlich ist der Anspruch nach § 3 Abs. 1 S. 1 HWiG a.F. auch auf Rückübertragung der an die Beklagte abgetretenen Rechte aus den Lebensversicherungsverträgen des Klägers gerichtet (vgl. nur: BGH, Urteil vom 14.06.2004, Az.: II ZR 395/01, WM 2004, 1521 ff, 1523; BGH, Urteil vom 15.11.2004, Az.: II ZR 410/02, zitiert nach juris). Solches ist der Beklagten infolge der zwischenzeitlichen Verwertung nicht mehr möglich, weshalb der Kläger auch zu Recht die Feststellung begehrt, dass die Beklagte ihm Erstattung der bis zum Wirksamwerden des Darlehenswiderrufs erlittenen Wertverluste schuldet. Mit seinem in die Zukunft - bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer - gerichteten Feststellungsbegehr dringt der Kläger demgegenüber nicht durch.

6.1. Dem Grunde nach ist ein Wertersatzanspruch jedenfalls gemäß § 818 Abs. 2 BGB zu bejahen. Diese Bestimmung ist vorliegend anwendbar, weil § 3 Abs. 1 Satz 3 HWiG a.F. allein die Folgen der Unmöglichkeit der Herausgabe eines vom "Kunden" erlangten Gegenstandes, nicht hingegen den hier in Rede stehenden Fall der in der Person der "anderen Vertragspartei" gegebenen Unmöglichkeit regelt (vgl. auch: Münchener Kommentar, Ulmer, a.a.O., Rdz. 5 zu § 3 HWiG; Fischer/Machunsky, a.a.O., Rdz. 18 zu § 3; Staudinger-Werner, a.a.O., Rdz. 16 zu § 3).

Dass sich der Kläger, worauf sich die Beklagte im Senatstermin berufen hat und was mit Blick auf das Schreiben vom 17.05.2002, Anlage K 25 c, auch nahe liegend erscheint, mit der Verwertung der Lebensversicherungen einverstanden erklärt und damit dazu beigetragen hat, dass der Beklagten nunmehr eine Rückabtretung unmöglich ist, steht einem Wertersatzanspruch nicht entgegen. Für den Anspruch nach § 818 Abs. 2 BGB ist es unerheblich, ob die Unmöglichkeit - oder das Unvermögen - auf einem Zufall oder etwa auf einem Verschulden des Empfängers beruht (so auch: Palandt-

Sprau, a.a.O., Rdz. 17 zu § 818). Vorliegend ist überdies zu berücksichtigen, dass die Verwertung auf Vorschlag der Beklagten erfolgte und dass der Kläger dem in Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage zugestimmt hat.

6.2. Was den Umfang der ihm zuzuerkennenden Erstattungsansprüche anbelangt, hat die Beklagte allerdings im Senatstermin zu Recht darauf hingewiesen, dass der Kläger nicht verlangen kann, so gestellt zu werden, als würde er bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit in die Lebensversicherung eingezahlt haben. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Umfangs des Wertersatzanspruchs ist vielmehr in Fällen, in denen die in § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG a.F. vorgesehene Rückgewähr des jeweils Erlangten - wie hier - infolge nachträglich eingetretener Umstände unmöglich wird, nach der Überzeugung des Senats der Zeitpunkt der Entstehung des Wertersatzanspruchs (vgl. auch: Palandt-Sprau, a.a.O., Rdz. 19 zu § 818; Münchener Kommentar zum BGB, Lieb, 4. Aufl., Rdzn. 56 ff, insbes. Rdz. 58 zu § 818). Hier kommt es mithin auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Widerrufserklärung des Klägers vom 06.04.2004 an, wobei der Senat allerdings in Anbetracht des Umstandes, dass die Beklagte auf die Widerrufserklärung erst mit Schreiben vom 08.06.2004 reagiert hat, davon ausgeht, dass sie die ihr für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen bis zum 27.04.2004 gesetzte Frist ausgeschöpft haben würde, § 286 Abs. 1 ZPO. Es bestehen daher auch keine Bedenken, der Beklagten eine Erstattungspflicht auch hinsichtlich derjenigen Wertsteigerungen aufzuerlegen, die die Lebensversicherungen des Klägers in der Zeit zwischen Zugang der Widerrufserklärung und Ablauf der für die Rückgewähr gesetzten Frist erfahren haben könnten. Auch insoweit soll dem Anliegen des Europäischen Gerichtshofs, den Anleger von denjenigen Risiken, die sich, wäre er ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden, nicht hätten verwirklichen können, möglichst freizustellen, Rechnung getragen werden, wobei der Senat jedoch auch berücksichtigt hat, dass - sollte es

hierauf bei der Bezifferung der Werterstattungsansprüche überhaupt ankommen - in der Zeit vom 06. bis zum 27.04.2006 keine weiteren Lebensversicherungsprämien angefallen sein würden.

Ob der Kläger, wären die Lebensversicherungen nicht zum 31.05.2002 gekündigt und zu einer Sondertilgung herangezogen worden, die monatlichen Versicherungsbeiträge bis zum Wirksamwerden des Widerrufs bezahlt haben würde, wofür sein bis zur Kündigung gezeigtes Verhalten sprechen könnte, bedarf für die Bescheidung seines Feststellungsantrages keiner Entscheidung. Selbst wenn seine Lebensversicherungen im Jahre 2002 beitragsfrei gestellt worden wären, würden diese bei Ablauf der der Beklagten für die Erfüllung der Rückerstattungsansprüche bis zum 27.04.2004 gesetzten Frist allein wegen zwischenzeitlich auf den angesparten Betrag zusätzlich aufgelaufener Zinsen und der bei der Ermittlung der Rückkaufswerte regelmäßig abgesetzten Provisionen und Verwaltungskosten einen über den im Rahmen der Bemessung des Zahlungsanspruchs bereits berücksichtigten Betrag von EUR 10.569,89 hinausgehenden Wert verkörpert haben.

6.3. Für weitergehende Wertverluste, die der Kläger daraus herleitet, dass er nach Ablauf der Vertragslaufzeit - im Jahre 2013 - nicht die vereinbarten Versicherungsleistungen in der jeweils vereinbarten vollen Höhe wird beanspruchen können, hat die Beklagte demgegenüber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einzustehen. Auch im Falle der Bejahung von auf die Rechtsinstitute der culpa in contrahendo oder der positiven Vertragsverletzung gestützten Schadenersatzansprüchen - maßgeblich ist insoweit das bis zum 31.12.2002 geltende Recht, Art. 229, § 5 Satz 2 EGBGB, - könnte der Kläger lediglich verlangen, so gestellt zu werden, wie er ohne das schädigende Verhalten des anderen Teils (Palandt-Heinrichs, BGB, 61. Aufl., Rdzn 99) bzw. im Falle ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages (Palandt-Heinrichs, a.a.O., Rdzn. 123 zu § 276 und 9, 14 ff. zu § 325) stünde. In beiden Fällen würde er nach Rück-

gewähr der an die Beklagte abgetretenen Ansprüche aus den Lebensversicherungen frei über diese verfügt haben können. Es hätte allein seiner Entscheidung und seinen finanziellen Möglichkeiten unterlegen, ob er die geschuldeten Prämien bis zum Ende der Vertragslaufzeit weiter einzahlt, die Versicherungen beitragsfrei stellt oder etwa vorzeitig kündigt. Die Beklagte hätte vielmehr selbst im Falle eines aufgrund ordnungsgemäßer Belehrung binnen der Frist des § 1 Abs. 1 HWiG a.F. erklärten Widerrufs der Darlehensverträge und der unmittelbar hierauf erfolgten Erfüllung der Rückgewährpflichten aus § 3 Abs. 1 HWiG a.F. auf das weitere Schicksal der Versicherungsvertragsverhältnisse keinerlei Einfluss nehmen können. Vor diesem von Unwägbarkeiten geprägten Hintergrund würde es auch die Bejahung verschuldensabhängiger Schadensersatzansprüche nicht rechtfertigen, ihr die Verpflichtung aufzuerlegen, den Kläger so zu stellen, als würde er im Anschluss an die Rückerlangung der Rechte aus den Lebensversicherungsverträgen diese ordnungsgemäß erfüllt haben. Aus diesem Grunde kann daher im Ergebnis auch offen bleiben, ob dem Kläger gegen die Beklagte überhaupt auf cic oder pVV gestützte Schadenersatzansprüche zustehen mögen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Ziff. 1 - die Zuvielforderung des Klägers war verhältnismäßig geringfügig und hat keine besonderen Kosten verursacht -, 101 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711, 108 Abs. 1 ZPO.

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt EUR 73.846,01, hierin sind der Klageantrag zu 1) mit EUR 27.365,12, der Klageantrag zu 2) mit EUR 3.000,00 und der Klageantrag zu 3) mit EUR 43.480,89 enthalten.

IV.

Die Zulassung der Revision ist nicht veranlasst, § 543 Abs. 2 ZPO. Dem Rechtsstreit ist keine grundsätzliche Bedeutung beizumessen, zudem beruht die Entscheidung auf einer umfassenden Würdigung der konkreten Umstände des hier gegebenen Einzelfalls und nicht auf einer Abweichung von der Rechtssprechung anderer Oberlandesgerichte oder etwa des Bundesgerichtshofs.

Luderer Bürkel Flury